



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 12

Paderborn, den 17. Dezember 2014

157. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 159. Statut des Erzbischöflichen Stuhles zu Paderborn. 217
- Nr. 160. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel, Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habinghorst, Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern und Pfarrei Herz Jesu Rauxel und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel als Pastoraler Raum 219
- Nr. 161. Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Paderborn..... 221
- Nr. 162. Änderung der Ordnung „Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen“ von 16. Juli 2002 (KA 2002, Nr. 157.), zuletzt geändert am 4. Oktober 2012 (KA 2012, Nr. 115.) 224
- Nr. 163. Änderung der Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233.), zuletzt geändert am 19. Mai 2011 (KA 2011, Nr. 72.)..... 224
- Nr. 164. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2014 225
- Nr. 165. Drittes Gesetz zur Änderung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Paderborn – KDO – vom 8. September 2003 (3. KDO-ÄndG) 225

Personalnachrichten

- Nr. 166. Personalchronik..... 237

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 167. Änderung der Ordnung „Erstattung von Umzugskosten für Geistliche“ vom 1. Januar 1987 (KA 1987, Nr. 56.), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (KA 2011, Nr. 92.) 242
- Nr. 168. Verordnung Einholung von Referenzen im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren 242
- Nr. 169. Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zum Kirchensteuerrat für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2019 243
- Nr. 170. Leitung von Wort-Gottes-Feiern 244
- Nr. 171. Kommunionsspendung durch Laien 244
- Nr. 172. Erwachsenen-Firmung 2015 244
- Nr. 173. Weiterbildung für Sekretärinnen und Sekretäre des Leiters im Pastoralen Raum 244
- Nr. 174. Woche für das Leben 2015 245

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 175. „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2015..... 245
- Nr. 176. „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2015 246
- Nr. 177. Urlaubserseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg.... 246

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 159. Statut des Erzbischöflichen Stuhles zu Paderborn

§ 1

Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Erzbischöfliche Stuhl zu Paderborn (im Folgenden: Erzbischöflicher Stuhl) ist als Träger seiner Vermögensrechte eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts (cann. 114, 115 § 3, 116 CIC). Nach staatlichem Recht besitzt er den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2) Sitz des Erzbischöflichen Stuhles ist Paderborn.

3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

Der Erzbischöfliche Stuhl dient folgenden Zwecken und hat folgende Aufgaben:

a. Sicherung und Gewährleistung des bischöflichen Leitungsdienstes des Erzbischofs von Paderborn als Hirte der Kirche von Paderborn.

b. Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Kleriker des Erzbistums Paderborn.

c. Sicherung der Versorgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Erzbistums Paderborn.

d. Unterstützung für Missionare und Missionarinnen, soweit sie aus dem Erzbistum Paderborn stammen.

e. Im Bedarfsfall Unterstützungsleistungen für Ordensmitglieder, soweit sie dem Erzbistum Paderborn zuzuordnen sind.

f. Förderung der kirchlichen Aufgaben des Erzbistums Paderborn.

§ 3

Stammvermögen

Der Erzbischöfliche Stuhl verfügt über ein Stammvermögen, das in seinem Bestand zu erhalten ist. Er hat darüber hinaus weiteres Vermögen.

§ 4

Vertretung

1) Der Erzbischöfliche Stuhl unterliegt unmittelbar der Vertretung und Verwaltung durch den Erzbischof von Paderborn, der auch eine andere Person mit diesen Aufgaben bevollmächtigen kann.

2) In der Regel bevollmächtigt der Erzbischof von Paderborn seinen Generalvikar mit der Vertretung und Verwaltung des Erzbischöflichen Stuhles.

3) Während der Vakanz des Erzbischöflichen Stuhles obliegt die Vertretung und Verwaltung des Erzbischöflichen Stuhles der mit der Leitung des Erzbistums Paderborn betrauten Person.

4) Für alle Handelnden, auch für den Erzbischof von Paderborn, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.

§ 5

Geschäftsführung

1) Die Geschäftsführung des Erzbischöflichen Stuhles erfolgt durch den Leiter oder die Leiterin der Hauptabteilung Finanzen des Erzbischöflichen Generalvikariates, der oder die in diesem Fall die Aufgaben analog den Aufgaben des Ökonomen übernimmt, soweit nicht der Erzbischof von Paderborn eine andere, in Vermögensangelegenheiten erfahrene Person hierzu bestellt.

2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Rahmen der laufenden Verwaltung können einzelne Aufgaben durch die Geschäftsführung delegiert werden. Art und Umfang regeln sich nach der Geschäftsordnung, die durch den Erzbischof von Paderborn erlassen wird und nur mit Zustimmung des Kuratoriums geändert werden kann.

3) Bei der Verwaltung des Vermögens hat die Geschäftsführung Sorge zu tragen für eine ordnungsgemäße Verwaltung im Sinne eines guten Verwalters, wobei die Erhaltung des Vermögens im Vordergrund steht.

4) Die Geschäftsführung erstellt jährlich einen Haushaltsplan und einen Jahresabschluss, bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz) und Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung). Diese werden dem Kuratorium zur Prüfung vorgelegt.

5) Folgende Geschäfte, die über die laufenden Geschäfte im Rahmen der Verwaltung durch die Geschäfts-

führung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung durch das Kuratorium:

a. Grundstücksgeschäfte, sofern diese nicht durch die Geschäftsordnung geregelt sind.

b. Änderung der Anlagegrundsätze bzw. der allgemeinen Anlagerichtlinien.

c. Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.

d. Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe, dienen.

e. Entstehen für fremde Verbindlichkeiten.

f. Vergabe von Mitteln über den Haushaltsplan hinaus, wenn das Haushaltsvolumen mehr als 15 Prozent steigt.

§ 6

Kuratorium

1) Das Kuratorium besteht aus bis zu sechs Personen. Mitglieder des Kuratoriums sind

a. der Generalvikar des Erzbischofs von Paderborn als Vorsitzender,

b. der Leiter oder die Leiterin der Hauptabteilung Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat, soweit nicht der Erzbischof von Paderborn eine andere, in Vermögensangelegenheiten erfahrene Person ernannt,

c. ein weiterer Priester des Erzbistums Paderborn, welcher vom Erzbischof von Paderborn ernannt wird,

d. eine oder mehrere von den Mitgliedern von a. bis c. gewählte erfahrene Personen, die über umfangreichen Sachverstand in wirtschaftlichen Fragestellungen verfügen. Die Wahl dieser Personen ist fakultativ und bedarf der jeweiligen Bestätigung durch den Erzbischof von Paderborn.

2) Die Amtszeit der ernannten und gewählten Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederernennung und Wiederwahl sind möglich.

3) Die Mitgliedschaft endet

a. durch Wegfall des zugrunde liegenden Amtes,

b. durch Zeitablauf,

c. durch Tod oder Rücktritt, der dem Erzbischof von Paderborn gegenüber zu erklären ist,

d. durch Amtsenthebung durch den Erzbischof von Paderborn nach Maßgaben von can. 193 CIC.

4) Das Kuratorium ist ein Aufsichts- und Kontrollorgan. Es prüft den durch die Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschluss. Das Kuratorium ist berechtigt, den Jahresabschluss und die Einhaltung des Statuts durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) auf seine Ordnungsmäßigkeit prüfen zu lassen.

5) Entscheidungen über die Verwendung von Mitteln außerhalb der laufenden Geschäfte im Rahmen der Verwaltung durch die Geschäftsführung in den Fällen des § 5 Absatz 5 trifft das Kuratorium.

6) Die Entscheidungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit getroffen. Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7
Kirchenvermögen


Das Vermögen des Erzbischöflichen Stuhles ist Kirchenvermögen, auf das zusätzlich zu diesen Statuten somit die Bestimmungen des universalen, partikularen und diözesanen Vermögensrechts Anwendung finden.

§ 8
In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt mit Wirkung von heute in Kraft und löst alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen ab.

Paderborn, den 28. Mai 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Nr. 160. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel, Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habinghorst, Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern und Pfarrei Herz Jesu Rauxel und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel als Pastoraler Raum

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel, Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habinghorst, Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern und Pfarrei Herz Jesu Rauxel werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel als Gesamtpfarrei errichtet.

Damit erlischt zugleich der bisherige Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Nord.

Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 4180

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu in Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Rauxel	1	54	2373	Gebäude- und Freifläche, Clemensstr. 60 und Schulstraße 10, 8 Öffentlich
Rauxel	1	53	168	Gebäude- und Freifläche, Clemensstr.
Rauxel	6	314	2743	Gebäude- und Freifläche, Schulstr. 3
Rauxel	1	45	511	Gebäude- und Freifläche, Schulstr. 8 Öffentlich
Rauxel	1	46	153	Gebäude- und Freifläche, Clemensstr.
Rauxel	1	44	1325	Gebäude- und Freifläche, Schulstr. 8 Öffentlich

und

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche St. Joseph in Castrop-Rauxel-Habinghorst wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel, und die bisherigen Pfarrkirchen St. Barbara (Castrop-Rauxel), St. Antonius von Padua (Ickern) und Herz Jesu (Rauxel) werden unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel, Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habinghorst, Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern und Pfarrei Herz Jesu Rauxel werden mit dem 31. Dezember 2014 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. Januar 2015 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel, Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habinghorst, Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern und Pfarrei Herz Jesu Rauxel geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel, Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habinghorst, Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern und Pfarrei Herz Jesu Rauxel geht deren im Grundbuch von Castrop-Rauxel eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 2833

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Josef in Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Habinghorst	8	129	2680	Hof- und Gebäudefläche, Germanenstr. 54, 56, 58 a
Habinghorst	8	144	60	Hof- und Gebäudefläche, Germanenstraße 58 a
Habinghorst	8	349	343	Hof- und Gebäudefläche, Germanenstraße 54, 56, 58 a
Habinghorst	8	348	6	Hof- und Gebäudefläche, Germanenstraße 54, 56, 58 a
Habinghorst	8	124	647	Gebäude- und Freifläche, Lessingstr. 16, öffentlich
Habinghorst	8	125	30	Gebäude- und Freifläche, Lessingstr. 16, öffentlich
Habinghorst	8	557	202	Hof- und Gebäudefläche, Lessingstr. 20, 22
Habinghorst	8	558	466	Hof- und Gebäudefläche, Goethestr.
Habinghorst	8	565	860	Freifläche, Goethestr. 17
Habinghorst	8	561	670	Verkehrsfläche, Goethestr.
Habinghorst	8	652	404	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Germanenstr.
Habinghorst	8	654	41	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Lessingstr.

und

Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 2699

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Habinghorst	8	123	1307	Gebäude- und Freifläche, Lessingstr. 14

und

Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 2995

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Josef in Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Habinghorst	8	325	1377	Gartenland, Henrichenburger Str.
Habinghorst	8	354	1443	Hof- und Gebäudefläche, Germanenstr. 58
Habinghorst	8	566	273	Gebäude- und Freifläche, Goethestr. 17, Öffentlich
Habinghorst	8	567	1309	Gebäude- und Freifläche, Lessingstr. 18, 18 a, 18 B
Habinghorst	8	605	159	Gebäude- und Freifläche, Germanenstr., Öffentlich
Habinghorst	8	604	627	Gebäude- und Freifläche, Germanenstr., Öffentlich
Habinghorst	8	603	185	Gebäude- und Freifläche, Germanenstr., Öffentlich

und

Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 1162

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Ickern	13	6	467	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Marktplatz Ickern 3
Ickern	13	4	3603	Gebäude- und Freifläche, Ickerner Str. 66 a
Ickern	13	5	434	Gebäude- und Freifläche, zu Ickerner Str. 66
Ickern	13	3	1712	Gebäude- und Freifläche, Kirchstr. 107, 109
Ickern	13	2	2389	Gebäude- und Freifläche, Ickerner Str. 66 a
Ickern	13	1	488	Erholungsfläche, Vinckestr.
Ickern	13	7	443	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Marktplatz Ickern 3
Ickern	13	252	1933	Gebäude- und Freifläche, Heinstr. 12 b

und

Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 7377

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Barbara in Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Ickern	2	8	1580	Gebäude- und Freifläche, In der Wanne
Ickern	2	72	513	Gebäude- und Freifläche, In der Wanne 23
Ickern	2	119	2729	Gebäude- und Freifläche, In der Wanne 19–21
Ickern	2	116	1975	Erholungsfläche, In der Wanne
Ickern	2	260	398	Erholungsfläche, In der Wanne 19, 21

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel, Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habing-

horst, Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern und Pfarrei Herz Jesu Rauxel bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel verwaltet.

Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 2680

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde (Pastorat) Habinghorst

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Habinghorst	8	555	4465	Gebäude- und Freifläche, Lessingstr. 20, 22
Habinghorst	8	560	565	Gebäude- und Freifläche, Goethestr.
Habinghorst	8	556	02	Gebäude- und Freifläche, Lessingstr. 20, 22
Habinghorst	8	559	853	Gebäude- und Freifläche, Goethestr.

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Pastorat Habinghorst (in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel)

Das Grundbuch ist wie angegeben anzupassen.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel erfolgt übergangsweise durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.

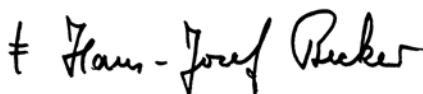
Mit dem Tag der Aufhebung der Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel, Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habinghorst, Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern und Pfarrei Herz Jesu Rauxel bilden die zum Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde im Amt befindlichen Mitglieder des bisherigen Gesamtpfarrgemeinderates der aufgehobenen Pfarreien bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2014, und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2015, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 29. September 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.25.1/1

Urkunde

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 29. September 2014 benannte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Castrop-Rauxel, Pfarrei St. Josef Castrop-Rauxel-Habinghorst, Pfarrei St. Antonius von Padua Ickern und Pfarrei

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des Grundbuchs wie angegeben anzupassen:

Herz Jesu Rauxel und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Corpus Christi Castrop-Rauxel wird gemäß §§ 1, 2, 3 und 8 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW 1960, S. 426, staatlich genehmigt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 4. November 2014

Der Regierungspräsident

In Vertretung

L. S.

Dorothee Feller

Nr. 161. Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Paderborn

Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches (cc. 793-795 des Codex Iuris Canonici – CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen und der Landesgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des SGB VIII in ihrer jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Paderborn Folgendes bestimmt:

§ 1

Zielsetzung

(1) Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Geltungsbereich erfüllen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal den eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Einrichtungen auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Den Erziehungsberechtigten, die dieses Ziel anstreben oder akzeptieren, bieten sie Hilfe bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem vom christlichen Geiste erfüllten und seiner Verantwortung in Kirche und Gesellschaft bewussten Menschen. In Fragen der Bildung und Erziehung erhalten die Erziehungsberechtigten Beratung und Information.

(2) Katholische Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der katholischen Kirche. Träger können die Kirchengemeinden oder andere katholische Einrichtungen

sein, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen.

Auch Orden, ordensähnliche Gemeinschaften, caritative Vereine oder andere katholische Organisationen können Träger katholischer Kindertageseinrichtungen sein.

Die Kirchengemeinden, auf deren Territorium sich katholische Kindertageseinrichtungen befinden, sollen auch dann, wenn sie nicht materielle Träger sind, diese Kindertageseinrichtungen in die örtliche Seelsorge und das pastorale Netzwerk einbeziehen. Hierbei übernehmen die Pfarrer eine herausgehobene Verantwortung, die sie gemeinsam mit ihrem Pastoralteam wahrnehmen.

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die Erziehungsberechtigten insgesamt sind für die Anliegen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich.

Die Träger arbeiten kontinuierlich und aufgeschlossen mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei sollen auch die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung berücksichtigt werden.

(3) In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung und dem Elternbeirat sehen die Träger eine besondere Möglichkeit zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie. Sie verwirklichen mit dem Elternbeirat und dem in der Einrichtung tätigen pädagogischen Personal im Rat der Kindertageseinrichtung die gemeinsame Verantwortung unbeschadet anderer bestehender Rechte und Pflichten des Trägers.

(4) Im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bleibt es dem Träger sowie in Absprache mit ihm den zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und der Einrichtungsleitung unbenommen, ihrerseits die Erziehungsberechtigten zu Gesprächen und zu Veranstaltungen einzuladen.

§ 2

Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der in der Einrichtung betreuten Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen und pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Die Elternversammlung hat das Recht, sich dazu zu äußern.

(2) Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung durch einfache Mehrheit eine/n Versammlungsleiter/in sowie eine/n Ersatzversammlungsleiter/in. Der/Dem Versammlungsleiter/in obliegt die Einladung zu den folgenden Versammlungen im laufenden Kindergartenjahr und deren Leitung, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Die Elternversammlung tagt mindestens einmal im Kindergartenjahr. Sie wird vom Träger bis spätestens 10. Oktober durch schriftliche Einladung aller Erziehungsberechtigten mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Darüber hinaus hat eine Einberufung auf Verlangen des Elternbeirates, des Trägers oder der Erziehungsberechtigten mindestens eines Fünftels der in der Einrichtung betreuten Kinder zu erfolgen.

(4) Bei der ersten Zusammenkunft der Elternversammlung im Kindergartenjahr wählt diese aus ihrer Mitte die Mitglieder des Elternbeirates. Je 20 angefangene genehmigte Betreuungsplätze in der Einrichtung ist jeweils ein Mitglied des Elternbeirates zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Verhinderungsfall des gewählten Mitgliedes dieses vertritt oder bei Ausscheiden des gewählten Mitgliedes nachrückt.

In Einrichtungen mit mehr als drei Gruppen kann auch auf Gruppenebene gewählt werden. Dazu sind dann je Gruppe ein Mitglied des Elternbeirates sowie ein Ersatzmitglied zu wählen.

(5) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung nach Absatz 3 erfolgt ist. Eine Mindestanwesenheitsquote ist nicht erforderlich.

(6) Wahlberechtigt sind nur anwesende Erziehungsberechtigte. Pro betreutem Kind haben die Erziehungsberechtigten gemeinsam eine Stimme. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Mitglied der Elternversammlung geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Elternbeirates nach Absatz 4 erfolgen in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechts bedarf es bei Abwesenheit einer schriftlichen Einverständniserklärung der sich zur Wahl stellenden Erziehungsberechtigten.

§ 3

Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 2 Absatz 4 zusammen. Er tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.

(2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung.¹ Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und von der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemein üblicher Teuerungsraten handelt.

Alle Personalangelegenheiten sind – unter Beachtung der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung – vertraulich.

¹ Gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen kann sich der Elternbeirat seit dem 1. August 2011 zur Interessenvertretung gegenüber den Trägern der Jugendhilfe mit den Elternbeiräten anderer Kindertageseinrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen.

(3) Der Elternbeirat kann Vertreterinnen/Vertreter des Trägers, des pädagogischen Personals oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.

(4) Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, der auch zu den Sitzungen einlädt. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Wenn kein Sprecher gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.

(5) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet, seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte Ersatzmitglied.

(6) Die Wahlzeit des Elternbeirates endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates. Er übt seine Tätigkeit aber bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternbeirates aus.

§ 4

Rat der Kindertageseinrichtung

(1) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht zu je einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Die Größe des Rates der Kindertageseinrichtung legt der Träger fest. Sie beträgt höchstens das Dreifache der Anzahl der gewählten Elternbeiratsmitglieder. Der Rat der Kindertageseinrichtung kann weitere pädagogisch tätige Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.

(2) Der Träger bestellt die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und benennt die des pädagogischen Personals. Die Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates werden vom Elternbeirat benannt.

Zu den Vertretern des Trägers gehört der Pfarrer oder dessen Vertreter.

Die Bestellung der übrigen Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und ihrer Stellvertreter erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge des Pfarrgemeinderates bzw. des entsprechenden Gremiums. Die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers sollen nicht der Elternversammlung angehören.

(3) Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Trägers gemäß Absatz 2 Satz 4 ist widerruflich.

(4) Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin / deren/dessen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Rates der Kindertageseinrichtung soll katholisch sein. Die Schriftführerin / Der Schriftführer fertigt über das Ergebnis der Beratungen eine Niederschrift an, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin / deren/dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.

(5) Die Mitglieder des Rates der Kindertageseinrichtung arbeiten im allseitigen Bemühen um die Verwirklichung der Aufgaben der Einrichtung in gegenseitiger Anerkennung gemeinsamer Verantwortung auf das Engste zusammen.

(6) Der Rat der Kindertageseinrichtung hat insbesondere die Aufgabe,

a) die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,

b) die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu beraten und

c) Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren.

Darüber hinaus können dem Rat der Kindertageseinrichtung weitere Aufgaben vom Träger übertragen werden. Er kann vereinbaren, dass bestimmte Beratungspunkte der Vertraulichkeit unterliegen.

Die Vereinbarung der Aufnahmekriterien muss unter Einhaltung der jeweiligen diözesanen Regelungen erfolgen. Davon abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

(7) Sofern es die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erfordert oder dies mindestens drei Mitglieder verlangen, lädt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihr/ihre/sein/seine Stellvertreter/in oder der Träger mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In Eilfällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von drei Tagen.

(8) Der Rat der Kindertageseinrichtung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er hat über seine Tätigkeit einmal im Jahr der Elternversammlung Bericht zu erstatten.

(9) Die Amtsperiode des Rates der Kindertageseinrichtung endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates.

§ 5

Geschäftsordnung

Um die §§ 2 bis 4 näher zu regeln, kann der Träger eine Geschäftsordnung aufstellen. Das Prinzip der „einfachen Mehrheit“ ist hierbei für alle Abstimmungen zu berücksichtigen, sofern in der Geschäftsordnung nicht abweichend geregelt.

§ 6

Kindermitwirkung und Kinderrechte

(1) Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.

(2) Die Kinder können eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft zur Vertrauensperson bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternbeirat und im Rat der Kindertageseinrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.

(3) Die Kinder sollen ihrem Alter entsprechend in geeigneter Form über die völkerrechtlichen, die in Deutschland und der Europäischen Union geltenden sowie die einrichtungsbezogenen Kinderrechte nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 informiert werden.

§ 7

Geltung für andere katholische Träger


Soweit sich katholische Kindertageseinrichtungen nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder anderer Träger befinden, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen, wird deren Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.

§ 8
Inkrafttreten

Dieses Statut tritt rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn, Stück 1 vom 23. Januar 2012, Nr. 7.).

Paderborn, den 18. November 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A74-80.04.1/1

Nr. 162. Änderung der Ordnung „Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen“ vom 16. Juli 2002 (KA 2002, Nr. 157.), zuletzt geändert am 4. Oktober 2012 (KA 2012, Nr. 115.)

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 bis 30. November 2014 wird § 3 Abs. 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe der bezuschussungsfähigen Vergütung beträgt bei vollem Beschäftigungsumfang (100 %) in der

- a) Vergütungsgruppe I = 1.797,00 €/Monat
- b) Vergütungsgruppe II = 1.974,00 €/Monat.“

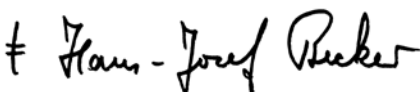
Mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 wird § 3 Abs. 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe der bezuschussungsfähigen Vergütung beträgt bei vollem Beschäftigungsumfang (100 %) in der

- a) Vergütungsgruppe I = 1.887,00 €/Monat
- b) Vergütungsgruppe II = 2.064,00 €/Monat.“

Paderborn, 6. November 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 35-10.03.11/1

Nr. 163. Änderung der Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233.), zuletzt geändert am 19. Mai 2011 (KA 2011, Nr. 72.)

A. Grundgehaltssätze

Mit Wirkung vom 1. 12. 2013 bis 30. 11. 2014 gelten die Grundgehaltssätze in der nachstehenden Tabelle (Monatsbeträge):

Dienstaltersstufe	Pfarrer, der einen Pastoralverbund leitet	Pfarrer	Pastor im Pastoralverbund	Vikar
	P 1	P 2	P 3	P 4
1	-	-	-	-
2	-	-	-	-
3	2.649,00 €	2.539,00 €	2.515,00 €	2.493,00 €
4	2.843,00 €	2.725,00 €	2.680,00 €	2.635,00 €
5	3.038,00 €	2.911,00 €	2.844,00 €	2.778,00 €
6	3.232,00 €	3.097,00 €	3.010,00 €	2.923,00 €
7	3.426,00 €	3.283,00 €	3.173,00 €	3.064,00 €
8	3.554,00 €	3.405,00 €	3.285,00 €	3.162,00 €
9	3.685,00 €	3.531,00 €	3.394,00 €	3.255,00 €
10	3.816,00 €	3.656,00 €	3.504,00 €	3.353,00 €
11	3.944,00 €	3.779,00 €	3.613,00 €	3.448,00 €
12	4.074,00 €	3.903,00 €	3.723,00 €	3.543,00 €

Mit Wirkung vom 1. 12. 2014 gelten die Grundgehaltssätze in der nachstehenden Tabelle (Monatsbeträge):

Dienstaltersstufe	Pfarrer, der einen Pastoralverbund leitet	Pfarrer	Pastor im Pastoralverbund	Vikar
	P 1	P 2	P 3	P 4
1	-	-	-	-
2	-	-	-	-
3	2.723,00 €	2.612,00 €	2.588,00 €	2.565,00 €
4	2.920,00 €	2.800,00 €	2.755,00 €	2.709,00 €
5	3.117,00 €	2.989,00 €	2.921,00 €	2.854,00 €
6	3.314,00 €	3.177,00 €	3.089,00 €	3.001,00 €
7	3.511,00 €	3.366,00 €	3.254,00 €	3.144,00 €
8	3.640,00 €	3.489,00 €	3.368,00 €	3.243,00 €
9	3.773,00 €	3.617,00 €	3.478,00 €	3.337,00 €
10	3.906,00 €	3.744,00 €	3.590,00 €	3.437,00 €
11	4.035,00 €	3.868,00 €	3.700,00 €	3.533,00 €
12	4.167,00 €	3.994,00 €	3.811,00 €	3.629,00 €

B. Wohnungszulage

Mit Wirkung vom 1. 12. 2013 bis 30. 11. 2014 beträgt die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung monatlich

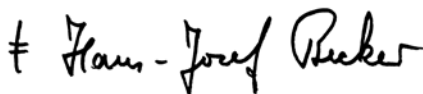
in Stufe 1	626,00 €
in Stufe 2	649,00 €

Mit Wirkung vom 1. 12. 2014 beträgt die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung monatlich

in Stufe 1 634,00 €
in Stufe 2 649,00 €

Paderborn, 6. November 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 35-10.01.1/1

Nr. 164. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2014

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) setze ich hiermit folgenden Hundertsatz der Diözesankirchensteuer fest:

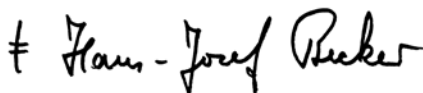
In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2014 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil 1, Seite 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2014 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.02.3

Genehmigung

des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn für den im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2014

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungs-

gemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), genehmige ich nachstehenden, von der Erzdiözese Paderborn am 27. September 2013 gefassten Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2014:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2014 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil 1, Seite 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2014 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Wiesbaden, den 30. Oktober 2014

In Vertretung:

gez. Dr. Manuel Lösel

Az.: Z.3 – 870.400.000 – 00099 –

Nr. 165. Drittes Gesetz zur Änderung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Paderborn – KDO – vom 8. September 2003 (3. KDO-ÄndG)

Artikel 1

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Paderborn – KDO – vom 8. September 2003 (KA 2003, Nr. 194.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2013 (KA 2013, Nr. 53.), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2a
Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.“

2. In § 3 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) verarbeitet werden oder
2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens,

es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

(6) Zuständig für die Vorabkontrolle ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte; soweit kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist für die Vorabkontrolle der Diözesandatenschutzbeauftragte zuständig.“

3. § 3a Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Meldepflicht entfällt, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 20 bestellt wurde. Sie entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei in der Regel höchstens zehn Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.“

4. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
3. die nach § 6 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
5. die Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.“

Hinter Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Ziffer 8 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

In Absatz 2 Ziffer 9 wird hinter dem Wort „kann“ der Punkt ersetzt durch das Wort „oder“.

6. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

„Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Wer der Ansicht ist, dass bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Abs. 2 gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht, kann sich unmittelbar an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden.

(2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft der Diözesandatenschutzbeauftragte den Sachverhalt. Er fordert die betroffene kirchliche Dienststelle zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.

(3) Niemand darf gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil er sich im Sinne des Abs. 1 an den Diözesandatenschutzbeauftragten gewendet hat.“

7. Der bisherige § 16 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„§ 16

Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Der Bischof bestellt für den Bereich seines Bistums einen Diözesandatenschutzbeauftragten; die Bestellung erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens acht Jahren. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung als Datenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften ist zulässig.

(2) Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er soll die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Deutsches Richtergesetz haben und muss der Katholischen Kirche angehören. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten. Anderweitige Tätigkeiten dürfen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten nicht gefährden. Dem steht eine Bestellung als Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.

(3) Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder Gründe vorliegen, die nach der Grundordnung des kirch-

lichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen. Auf Antrag des Beauftragten nimmt der Bischof die Bestellung zurück.“

8. Hinter § 16 wird folgende Regelung eingefügt:

„§ 17

Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen.

Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Das der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten zugrunde liegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 beendet werden. Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.

(3) Dem Diözesandatenschutzbeauftragten wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird.

(4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wählt das notwendige Personal aus, das von einer kirchlichen Stelle angestellt wird. Die vom Diözesandatenschutzbeauftragten ausgewählten und von dieser kirchlichen Stelle angestellten Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Diözesandatenschutzbeauftragten und können nur mit seinem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden.

(5) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung. Er trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für seinen Bereich in eigener Verantwortung. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

(6) Der Diözesandatenschutzbeauftragte bestellt im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof einen Vertreter, der im Fall seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft. Für den Vertreter gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(7) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Auftrages, verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als Diözesandatenschutzbeauftragtem bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(8) Der Diözesandatenschutzbeauftragte darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bischofs weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird

in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.“

9. Der bisherige § 17 wird zu § 18 und in Absatz 3 wie folgt geändert:

„(3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.“

10. Der bisherige § 18 wird zu § 19 und wie folgt neu gefasst:

„§ 19

Beanstandungen durch den
Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Stellt der Diözesandatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber der betroffenen kirchlichen Dienststelle.

(2) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt der Diözesandatenschutzbeauftragte die Aufsicht führende Stelle und fordert sie zu einer Stellungnahme auf.

(3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist.

(4) Mit der Beanstandung kann der Diözesandatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(5) Die gemäß Abs. 2 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen des Diözesandatenschutzbeauftragten getroffen worden sind.

(6) Zur Gewährleistung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz kann der Diözesandatenschutzbeauftragte gegenüber der betroffenen Dienststelle Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer und organisatorischer Mängel anordnen. Wird diese Anordnung nicht fristgemäß umgesetzt, hat sich der Diözesandatenschutzbeauftragte an die Aufsicht führende Stelle zu wenden, die zeitnah über die notwendigen Maßnahmen entscheidet.“

11. Der bisherige § 18a wird zu § 20.

Im neuen § 20 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung weniger als elf Personen befasst, kann die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes in anderer Weise geregelt werden.“

12. Der bisherige § 18b wird zu § 21.

13. Der bisherige § 19 wird zu § 22.

Im neuen § 22 Buchstabe c) wird der Punkt hinter „gemäß § 6 Satz 1“ durch ein Komma ersetzt. Hinter dem Komma wird folgende Regelung eingefügt:

„d) die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes gemäß § 20 Abs. 9.“

14. Der bisherige § 20 wird zu § 23.

Artikel 2


Die KDO wird entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz neu gefasst.

Artikel 3

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Paderborn, den 3. Dezember 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.7/A 12-43.00.1/11

Anlage

Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Paderborn – KDO

Diözesangesetz vom 8. September 2003
(KA 2003, Nr. 194.),

geändert durch Gesetz vom 2. November 2010
(KA 2010, Nr. 139.),

Gesetz vom 14. März 2013 (KA 2013, Nr. 53.)
und Gesetz vom 3. Dezember 2014
(KA 2014, Nr. 165.)

Präambel

Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen der katholischen Kirche zu fördern. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Einzelne durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Aufgrund des Rechtes der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wird zu diesem Zweck die folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieser Anordnung ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Diese Anordnung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch:

1. das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände,
2. den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,

3. die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

(3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von anderen Berufs- oder besonderen Amtsheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).

(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,

2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,

3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass

a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder

b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft,

4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,

5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden können.

(7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

(9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(10) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.

(11) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger,

1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

(12) Beschäftigte sind insbesondere

1. Kleriker, Kandidaten für das Priesteramt oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
2. Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
3. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
4. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
5. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
6. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
7. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
8. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
9. sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

§ 2a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3

Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

(1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit

1. diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Abs. 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(5) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) verarbeitet werden oder
2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens,

es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

(6) Zuständig für die Vorabkontrolle ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte; soweit kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist für die Vorabkontrolle der Diözesandatenschutzbeauftragte zuständig.

§ 3a

Meldepflicht und Verzeichnis

(1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden.

(2) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
2. Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung der Stelle berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
3. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
4. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
6. Regelfristen für die Löschung der Daten,
7. eine geplante Datenübermittlung ins Ausland,
8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 6 KDO zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind,
9. zugriffsberechtigte Personen.

(3) Die Meldepflicht entfällt, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 20 bestellt wurde. Sie entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei in der Regel höchstens zehn Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

(4) Die Angaben nach Abs. 2 sind von der kirchlichen Stelle in einem Verzeichnis vorzuhalten. Sie macht die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 4 *Datengeheimnis*

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5 *Unabdingbare Rechte des Betroffenen*

(1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§ 13) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 14) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten des Betroffenen automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und jene zu unterrichten.

§ 5a

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder

2. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 13a zu benachrichtigen.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 5b

Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien

(1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss den Betroffenen

1. über ihre Identität und Anschrift,

2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,

3. darüber, wie er seine Rechte nach den §§ 13 und 14 ausüben kann, und über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen

unterrichten, soweit der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

(3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erhe-

ben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 7

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 6 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der Diözesandatenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegungen des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts, nutzen kann.

§ 8

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.

(2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,

2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,

3. die nach § 6 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,

4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,

5. die Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,

6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,

7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,

8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,

9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,

10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

(3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diese Anordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 9

Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stellen erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder

2. a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder

- b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,

zu unterrichten. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nichtkirchlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft ermächtigt, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,
2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 eingewilligt hat,
3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat, oder es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist,
5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,
6. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert,
7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,
8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
9. dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

§ 10

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden

Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, dass es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
5. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
6. es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
10. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 oder 9 zulassen würden, oder

2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(6) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) zu den in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 10a

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.

(3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

§ 11

Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen im Geltungsbereich des § 1 ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und

2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen

Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die empfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zulässig.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen und an kirchliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des § 1 gelten die Abs. 1–3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Abs. 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(6) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

§ 12

Datenübermittlung an nicht kirchliche und nicht öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht kirchliche Stellen, nicht öffentliche Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden, oder

2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 Abs. 5 und 6 zulassen würden oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(3) In den Fällen der Übermittlung nach Abs. 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.

(4) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine

Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

§ 13

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über:

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Das Bistum bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung.

(2) Abs. 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde,
4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann.

(5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht das Bistum im Einzelfall feststellt, dass dadurch das kirchliche Wohl beeinträchtigt wird. Die Mitteilung des Diözesandatenschutzbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weiter gehenden Auskunft zustimmt.

(6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 13a

Benachrichtigung

(1) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.

(2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14

Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

(5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung

oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

(6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die verantwortliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.

(7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und

2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

(8) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 15

Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Wer der Ansicht ist, dass bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Abs. 2 gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht, kann sich unmittelbar an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden.

(2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft der Diözesandatenschutzbeauftragte den Sachverhalt. Er fordert die betroffene kirchliche Dienststelle zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.

(3) Niemand darf gemäßigelt oder benachteiligt werden, weil er sich im Sinne des Abs. 1 an den Diözesandatenschutzbeauftragten gewendet hat.

§ 16

Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Der Bischof bestellt für den Bereich seines Bistums einen Diözesandatenschutzbeauftragten; die Bestellung erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens acht Jahren. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung als Datenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften ist zulässig.

(2) Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er soll die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Deutsches Richtergesetz haben und muss der Katholischen Kirche angehören. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten. Anderweitige Tätigkei-

ten dürfen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten nicht gefährden. Dem steht eine Bestellung als Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.

(3) Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder Gründe vorliegen, die nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen. Auf Antrag des Beauftragten nimmt der Bischof die Bestellung zurück.

§ 17

Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen.

Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Das der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten zugrunde liegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 beendet werden. Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.

(3) Dem Diözesandatenschutzbeauftragten wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird.

(4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wählt das notwendige Personal aus, das von einer kirchlichen Stelle angestellt wird. Die vom Diözesandatenschutzbeauftragten ausgewählten und von dieser kirchlichen Stelle angestellten Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Diözesandatenschutzbeauftragten und können nur mit seinem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden.

(5) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung. Er trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für seinen Bereich in eigener Verantwortung. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

(6) Der Diözesandatenschutzbeauftragte bestellt im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof einen Vertreter, der im Fall seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft. Für den Vertreter gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(7) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Auftrages, verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als Diözesandatenschutzbeauftragtem bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind

oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(8) Der Diözesandatenschutzbeauftragte darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bischofs weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 18

Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des Weiteren kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Diözesandatenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.

(2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Diözesandatenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gesicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,

2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren,

soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nicht kirchlichen Bereich enthalten.

(4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, insbesondere mit den anderen Diözesandatenschutzbeauftragten, hin.

(5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 19

Beanstandungen durch den Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Stellt der Diözesandatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber der betroffenen kirchlichen Dienststelle.

(2) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt der Diözesandatenschutzbeauftragte die

Aufsicht führende Stelle und fordert sie zu einer Stellungnahme auf.

(3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist.

(4) Mit der Beanstandung kann der Diözesandatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(5) Die gemäß Abs. 2 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen des Diözesandatenschutzbeauftragten getroffen worden sind.

(6) Zur Gewährleistung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz kann der Diözesandatenschutzbeauftragte gegenüber der betroffenen Dienststelle Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer und organisatorischer Mängel anordnen. Wird diese Anordnung nicht fristgemäß umgesetzt, hat sich der Diözesandatenschutzbeauftragte an die Aufsicht führende Stelle zu wenden, die zeitnah über die notwendigen Maßnahmen entscheidet.

§ 20

Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

(1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.

(2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

(3) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.

(4) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(5) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.

(6) Ist ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche

Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

(7) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.

(8) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

(9) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung weniger als elf Personen befasst, kann die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes in anderer Weise geregelt werden.

§ 21

Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

(1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Diözesandatenschutzbeauftragten gem. § 16 KDO wenden. Er hat insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten;

2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften

über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

(2) Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht nach § 3a Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.

(3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte macht die Angaben nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 22

Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt der Meldung gemäß § 3a,
- b) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Satz 2,
- c) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 Satz 1,
- d) die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes gemäß § 20 Abs. 9.

§ 23

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. 10. 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Paderborn – KDO – vom 27. 12. 1993 außer Kraft.

Personalnachrichten

Nr. 166. Personalchronik

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Boensmann, Matthias, Pfarrer in Dortmund-Berghofen, zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost und Hörde: 23.10./1.11.2014

Brackhane, Bernhard, Pfarrer in Heepen, zusätzlich zum Leiter des neuen Pastoralverbundes Bielefeld-Ost: 15.9./1.10.2014

Dr. Bredeck, Michael, Domvikar, Ordinariatsrat, zum Leiter des Projektes Bistumsentwicklung im Erzbistum Paderborn: 29.10./1.11.2014

Graute, Karl-Heinrich, Pfarrer in Hallenberg, zum Pfarrer in Espelkamp: 13.6./8.9.2014

Hammer, Johannes, Pfarrer in Iserlohn, St. Aloysius, zusätzlich zum Leiter des Pastoralverbundes Iserlohn: 30.6./1.9.2014

Hengstebeck, Thomas, Pfarrer in Rheda, St. Clemens, zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Rheda-Herzebrock-Clarholz: 6.10./15.10.2014

Hoernchen, Guido, Pastor, Pfarradministrator in Herne-Baukau, zum Pfarrer in Dortmund-Lütgendortmund: 7.7./16.9.2014

Kania, Manfred, Prälat, Vizeoffizial i. R., zum Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat in Paderborn: 25.8./1.9.2014

Kemper, Meinolf, Pfarrer, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Sundern, zum Propst in Niedermarsberg: 22.11.2013/23.10.2014

Kinold, Raimund, Pfarrer in Finnentrop, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Südsauerland: 15.9.2014

Leber, Markus, Pfarrer in Drolshagen, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Südsauerland: 15.9.2014

Neuser, Andreas, Pfarrer in Attendorn, St. Johannes Bapt., zusätzlich zum Dechanten für das Dekanat Südsauerland: 15.9.2014

Röttger, Dietmar, Pfarrer in Hüsten, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-West: 20.2./1.10.2014

Schmitt, Michael, Pfarrer in Sundern, St. Johannes Ev., zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-West: 20.2./1.10.2014

Schröder, Georg, Dechant, Pfarrer in Schmallenberg, zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Schmallenberg-Eslohe: 17.6./1.7.2014

Inkardination

Szarata, Zbigniew CR, Pfarrer, Leiter des Pastoralverbundes Castrop-Rauxel-Nord: 1.11.2014

Entpflichtungen

P. Blick, Gerd CP, als Pfarradministrator in Vörden, als Pfarrverwalter in Altenbergen und Marienmünster mit den zugehörigen Filialgemeinden Großenbreden und Löwendorf sowie als Leiter des Pastoralverbundes Marienmünster: 3.7./1.9.2014

Bronstert, Hubert, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Dortmund-Hombruch, als Pfarrverwalter in Dortmund-Barop, als Verwalter in Dortmund-Eichlinghofen sowie als Leiter des Pastoralverbundes Dortmund-Süd-West: 12.2./1.10.2014

P. Ennenga, Hubert CP, als Subsidiar im Pastoralverbund Marienmünster: 3.7./1.9.2014

Golletz, Helmut, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Bredenborn und als Verwalter in Kollerbeck: 29.8./1.9.2014

Luicke, Hendrik, als Vikar in Geseke, St. Cyriakus sowie als Seelsorger im Pastoralverbund Geseke: 27.8.2014

Dr. Schottek, Andreas, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Kirchborchen, als Pfarrverwalter in Alfen, Dörenhagen und Etteln, als Verwalter in Nordborchen sowie als Leiter des Pastoralverbundes Borchen: 9.5./1.9.2014

Spittmann, Tobias, Pastor, Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey, als Diözesanpräses der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) im Erzbistum Paderborn: 9.10.2014

Nach Verzicht auf die Pfarrstelle wurde in den endgültigen Ruhestand versetzt:

Schröer, Norbert, als Propst in Niedermarsberg: 30.10.2013/1.10.2014

Weitere Versetzungen in den endgültigen Ruhestand:

Hötte, Gerold, Pastor, als Krankenhauspfarrer im Marienhospital in Herne: 29.7./1.9.2014

Kania, Manfred, Prälat, als Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat in Paderborn: 28.7./1.9.2014

Lienen, Franz, Pfarrer, als Krankenhausseelsorger im St.-Anna-Hospital in Wanne: 31.3./1.10.2014

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Althaus, Gerhard, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Iserlohn: 30.6./1.9.2014

Appel, Norbert, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost und Hörde: 23.10./1.11.2014

Bensmann, Thomas, Vikar, unter Beibehaltung der sonstigen Aufgaben zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Paderborn-West: 19.9./1.10.2014

Birkner, Ullrich, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Fredeburg sowie unter Aufhebung der derzeitigen Zusatzbeauftragungen zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmallenberg-Eslohe: 17.6./1.7.2014

Blöink, Andreas, Ständiger Diakon, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Falkenhagen-Lügde-Bad Pyrmont: 24.10./1.11.2014

Blume, Martin, Pastor im Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Dortmund: 9.4./1.9.2014

Blume, Martin, Pastor im Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost und Hörde: 23.10./1.11.2014

Brackhane, Bernhard, Pfarrer in Heepen, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bielefeld, St. Joseph und Bielefeld, Maria Königin sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Bielefeld-Mitte-Nord-Ost: 20.6./2.9.2014

Dr. Bredeck, Michael, Domvikar, Ordinariatsrat, unter Aufrechterhaltung der sonstigen Aufgaben zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralverbund Paderborn-Süd-Ost-Dahl: 20.10./1.11.2014

Brieden, Wolfgang, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Dorlar-Wormbach, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmalenberg-Eslohe: 17.6./1.7.2014

Bronstert, Hubert, Pfarrer in Dortmund-Hombruch, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Sundern: 12.2./1.10.2014

Conrad, Christian, Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Revierpark, zum Pfarradministrator in Dortmund-Barop und Dortmund-Hombruch, zum Verwalter in Dortmund-Eichlinghofen sowie zum kommissarischen Leiter des Pastoralverbundes Dortmund-Süd-West: 26.5./1.10.2014

Danne, Klaus, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Esloher Land, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmallenberg-Eslohe: 17.6./1.7.2014

Drüke, Franz Lars, Pastor, Vikar in Soest, St. Patrokli, zum Pastor im Pastoralverbund Soest: 28.10./1.11.2014

Dunker, Ralf, Pfarrer in Hamm, Liebfrauen, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Rhynern: 4.11.2013/1.8.2014

Feldmann, Michael, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Iserlohn-Mitte, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Iserlohn: 30.6./1.9.2014

Frobel, Ulrich, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Paderborn-West: 11.12.2013/1.11.2014

Dr. Funder, Achim, Pfarrer in Medebach, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Hallenberg und Hesborn, zum Ver-

walter in Braunshausen und Liesen sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Hallenberg: 13.6./1.8.2014

Fussy, Klaus, Dechant, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Bielefeld-Mitte-Ost, zum Pastor im neuen Pastoralverbund Bielefeld-Ost: 15.9./1.10.2014

Göbel, Joachim, Msgr., Dompropst, Leiter der Hauptabteilung Schule und Erziehung des Erzbischöflichen Generalvikariates, zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralverbund Paderborn-West: 19.9./1.10.2014

Göddeke, Wilfried, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost und Hörde: 23.10./1.11.2014

Golletz, Helmut, Pfarrer in Bredenborn, zum Pastor im Pastoralverbund Marienmünster: 29.8./1.9.2014

Graf, Christof, Neupriester, zum Vikar in Heepen und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Bielefeld-Ost und Bielefeld-Mitte-Ost: 7.6./1.7.2014

Graf, Christof, Vikar in Heepen, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Bielefeld-Mitte-Nord-Ost: 27.8.2014

Graf, Christof, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Heepen sowie unter Entpflichtung von den sonstigen Aufgaben zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im neuen Pastoralverbund Bielefeld-Ost: 15.9./1.10.2014

Graute, Karl-Heinrich, Pfarrer in Espelkamp, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Lübbecke, zum Verwalter in Rahden und Preußisch Oldendorf sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Lübbecke Land: 13.6./1.8.2014

Gröne, Christian, Pfarrer in Herne, St. Bonifatius, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Herne-Baukau: 6.7./1.9.2014

Hamich, Bernhard, Pfarrer, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Krankenhausseelsorger im Evangelischen Krankenhaus Bielefeld, Standort Johannesstift, und in den evangelischen Krankenhäusern in Bielefeld-Bethel sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Bielefeld-Nord-Ost zusätzlich zum Seelsorger im neuen Pastoralverbund Bielefeld-Ost: 15.9./1.10.2014

Hanke, Markus, Neupriester, zum Vikar in Herne-Holthausen und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Herne-Ost: 7.6./5.7.2014

Hochstein, Franz, Prälat, Domvikar i. R., unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Subsidiar im Pastoralverbund Paderborn-West zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralverbund Paderborn-Nord-Ost: 19.9./1.10.2014

Hoernchen, Guido, Pfarrer in Dortmund-Lütgendortmund, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Dortmund-Bövinghausen, Dortmund-Marten, Heilige Familie und Dortmund-Oespel-Kley, zum Verwalter in Dortmund-Marten, St. Laurentius sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmunder Westen: 7.7./1.9.2014

Hoffmann, Georg, Krankenhauspfarrer, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Krankenhausseelsorger im Herz- und Diabeteszentrum Bad Oeynhausen mit dem Titel Krankenhauspfarrer sowie unter Entpflichtung als Pastor im Pastoralverbund Weserbogen zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Weserbogen: 5.8./1.9.2014

Hoffmeister, Claudius, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Erwitte: 8.9./15.9.2014

Dr. Ifeanyi, Victor (Nnewi/Nigeria), Pastor, befristet bis zum 30. September 2015 zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey: 10.6./1.7.2014

DDR. Irlenborn, Bernd (Tier), Professor, Ständiger Diakon, unter Beibehaltung der sonstigen Aufgaben zusätzlich mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Paderborn-Süd-Ost-Dahl: 20.10./1.11.2014

Jakob, Ludger, Pastor im Pastoralverbund Mindener Land, zum Krankenhauspfarrer im Brüderkrankenhaus St. Josef in Paderborn: 23.6./1.9.2014

Jakob, Ludger, Krankenhauspfarrer im Brüderkrankenhaus St. Josef in Paderborn, zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralverbund Eggevorland: 9.10.2014

Kareparamban, Sinto (Trichur/Indien), unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Oberkirchen sowie unter Entpflichtung von den derzeitigen Zusatzbeauftragungen zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmallenberg-Eslohe: 17.6./1.7.2014

Kemper, Josef, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Herzebrock-Clarholz, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rheda-Herzebrock-Clarholz: 6.10./15.10.2014

Kemper, Meinolf, Propst in Niedermarsberg, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Obermarsberg, zum Verwalter in Erlinghausen sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Marsberg-Mitte: 22.11.2013/1.10.2014

Kendzorra, Stefan, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Iserlohn, St. Aloysius sowie unter Entpflichtung von den derzeitigen Zusatzbeauftragungen zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Iserlohn: 30.6./1.9.2014

Kirmes, Michael, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost und Hörde: 23.10./1.11.2014

Klemens, Antoni, Pastor im Pastoralverbund Herzebrock-Clarholz, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rheda-Herzebrock-Clarholz: 6.10./15.10.2014

Kolkmann, Uwe H., Pastor, Vikar in Korbach, zum Vikar in Rhynern und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Südliches Hamm: 2.6./1.9.2014

Kovač, Blaž, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Bielefeld-Mitte-Ost, zum Pastor im neuen Pastoralverbund Bielefeld-Ost: 15.9./1.10.2014

Kovačić, Damir (Varaždin/Kroatien), Pfarrer, zum Leiter der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der kroatischen Sprache im Bezirk Hagen: 5.8./1.10.2014

Kreutzmann, Andreas, Pastor, Subregens am Erzbischöflichen Priesterseminar Paderborn, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in Paderborn, St. Julian: 20.10./1.11.2014

Krüllmann, Bernhard, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Iserlohn-Nord, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Iserlohn: 30.6./1.9.2014

Kudera, Johannes, Pastor im Pastoralverbund Herzebrock-Clarholz, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rheda-Herzebrock-Clarholz: 6.10./15.10.2014

Laubhold, Christian, Stadtkaplan in Brilon, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Hochsauerland-Ost: 27.10./1.11.2014

Lengeling, Jürgen, Ständiger Diakon in Paderborn, St. Julian, zusätzlich mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Paderborn-Süd-Ost-Dahl: 20.10./1.11.2014

Lienen, Franz, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Thülen: 30.10./1.11.2014

Lukaszcyk, Jan, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Bielefeld, St. Bonifatius sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Bielefeld-Mitte-Ost zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im neuen Pastoralverbund Bielefeld-Ost: 15.9./1.10.2014

Lülff, Heinz-Rüdiger, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Menden, zusätzlich zum Dekanatskatecheten für das Dekanat Märkisches Sauerland: 16.9.2014

Michel, Hans Dieter, Prälat, Ordinariatsrat, unter Beibehaltung der sonstigen Aufgaben zusätzlich zum Subsidar im Pastoralverbund Paderborn-Süd-Ost-Dahl: 20.10./1.11.2014

Neumann, Alfons, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Paderborn-Nord-Ost, zusätzlich mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Paderborn-West: 19.9./1.10.2014

Obermeier, Pascal, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Schmalleberg sowie unter Aufhebung der derzeitigen Zusatzbeauftragungen zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmalleberg-Eslohe: 17.6./1.7.2014

P. Paul, Justine CST, Seelsorger in Hörde, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost und Hörde: 23.10./1.11.2014

Plewnia, Janus, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Iserlohn-Mitte, zum Pastor im Pastoralverbund Iserlohn: 30.6./1.9.2014

Pohlschmidt, Henner, Pastor im Pastoralverbund Erwitte, zum Pfarradministrator in Alfen, Dörenhagen, Etteln und Kirchborchen, zum Verwalter in Nordborchen sowie zum kommissarischen Leiter des Pastoralverbundes Borchen: 9.5./1.9.2014

Püttmann, Markus, Vikar, unter Beibehaltung der sonstigen Aufgaben zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Paderborn-West: 19.9./1.10.2014

Rade, Hans Jürgen, Domvikar, Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Paderborn-Nord-Ost: 19.9./1.10.2014

Rickert, Thomas, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Schmalleberger Land, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmalleberg-Eslohe: 17.6./1.7.2014

Dr. Rohde, Andreas, Pastor, Leiter der Diözesanstelle Berufungspastoral, zusätzlich zum Subsidar im Pastoralverbund Borchen: 10.9.2014

Rüsing, Hans-Josef, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Salzkotten: 1.6.2014

Sauerland, Hans Friedrich, hauptamtlicher Diakon im Pastoralverbund Paderborn-Süd-Ost-Dahl, zusätzlich mit den Aufgaben eines hauptamtlichen Diakons in Paderborn, St. Julian: 20.10./1.11.2014

Schmit, Werner Jakob, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Paderborn-Süd-Ost-Dahl, zusätzlich mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf in Paderborn, St. Julian: 20.10./1.11.2014

Schmitz, Hermann-Josef, Pfarrer i. R., unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Subsidar im Pastoralverbund Paderborn-Nord-Ost zusätzlich zum Subsidar im Pastoralverbund Paderborn-West: 19.9./1.10.2014

Schmitz, Roland, Pastor, Diözesanpräses der kfd, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Paderborn-Nord-Ost: 19.9./1.10.2014

Schnaas, Ulrich, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Iserlohn: 30.6./1.9.2014

Schröder, Bernhard, Msgr., Präses i. R., zum Schulseelsorger am Rivius-Gymnasium in Attendorn: 23.7.2014

Schröer, Norbert, Propst i. R., zum Subsidar in Werl, St. Walburga: 4.8./1.10.2014

Siebert, Stefan, Pastor, Vikar in Balve, zum Pfarradministrator in Marienmünster und zusätzlich zum Pfarrverwalter in Altenbergen, Vörden und Bredenborn, zum Verwalter in Kollerbeck sowie zum kommissarischen Leiter des Pastoralverbundes Marienmünster: 3.7. u. 29.8./8.9.2014

Skora, Joachim, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Iserlohn-Mitte, zum Pastor im Pastoralverbund Iserlohn: 30.6./1.9.2014

Staskewitz, Volker, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Eslohe sowie unter Aufhebung der derzeitigen Zusatzbeauftragungen zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmalleberg-Eslohe: 17.6./1.7.2014

Stipp, Ulrich, Pastor im Pastoralverbund Dorlar-Wormbach, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmalleberg-Eslohe: 17.6./1.7.2014

Stolz, Thomas, Pfarrer in Paderborn, St. Bonifatius, zusätzlich zum Schulseelsorger am Edith-Stein-Berufskolleg in Paderborn: 25.7.2014

Stolz, Thomas, Pfarrer in Paderborn, St. Bonifatius, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Paderborn, St. Georg, Paderborn, Herz Jesu und Paderborn, St. Laurentius sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Paderborn-West: 7.11.2013/1.8.2014

Szmigielski, Witold, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Herzebrock-Clarholz, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rheda-Herzebrock-Clarholz: 6.10./15.10.2014

Vartmann, Ralph, Pastor, zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Hagen-An der Volme und Hagen-West: 13.5./2.9.2014

Vieler, Wolfgang, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Iserlohn-Nord, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Iserlohn: 30.6./1.9.2014

Wieneke, Meinolf, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Paderborn-Süd-Ost-Dahl: 20.10./1.11.2014

Zünkler, Herbert, Ständiger Diakon in Rheda, St. Clemens, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rheda-Herzebrock-Clarholz: 6.10./15.10.2014

Entpflichtungen

Auffenberg, Ullrich, Msgr., Pfarrer, Mitarbeiter in der Fachstelle Personal- und Organisationsentwicklung (Fachstelle PE/OE) im Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., als Seelsorger in Möhnese: 10.9./1.10.2014

Bagossy, Stefan (Satu-Mare/Rumänien), Pfarrer, als Seelsorger der ungarisch sprechenden Katholiken im Erzbistum Paderborn: 23.7./9.8.2014

Barungi, Thomas (Hoima/Uganda), Vikar, als Seelsorger in Möhnese: 5.9./1.10.2014

Coersmeier, Andreas, Stadtdechant, Propst in Dortmund, St. Johannes Bapt., als Pfarrverwalter in Dortmund-Bövinghausen, Dortmund-Lütgendortmund, Dortmund-Marten, Heilige Familie und Dortmund-Oespelkley, als Verwalter in Dortmund-Marten, St. Laurentius sowie als Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmunder Westen: 7.7./1.9.2014

Engel, Klaus, Vikar in Winterberg, als Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Hochsauerland-Ost: 27.10./1.11.2014

Hoernchen, Guido, Pastor, als Pfarradministrator in Herne-Baukau: 7.7./1.9.2014

Piekielny, Jakub (Tarnów/Polen), Vikar, als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Olsberg: 11.7./1.9.2014

Puthur, Joy (Trichur/Indien), als Vikar in Hamm, St. Peter und Paul und als Seelsorger im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Westen: 4.6./1.10.2014

P. Vergeer, Markus CP, als Krankenhausseelsorger im St. Ansgar-Krankenhaus in Höxter: 10.7./1.9.2014

Vogt, Michael, Pfarrer, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmunder Westen, als Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Dortmund: 9.4./1.9.2014

P. Vullhorst, Werner OSB, als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Meschede-Bestwig: 14.5./1.10.2014

Beurlaubung/Freistellung

Kickum, Benedikt, Neupriester, freigestellt zur Fortsetzung des Studiums in Rom: 10.10.2014

Todesfälle

Vollmer, Norbert, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarradministrator in Kleinenberg, geboren 27. Mai 1935 in Lippstadt, geweiht 23. Juli 1959 in Paderborn, gestorben 4. September 2014, Grab in Simmern/Westerwald (Berg Moriah, Priestergruft)

Mader, Friedrich, Pfarrer i. R., früher Pfarrvikar in Scharmede, geboren 21. Dezember 1936 in Birgwitz/

Glatz, geweiht 29. Juni 1965 in Magdeburg, gestorben 11. September 2014 in Geseke, Grab in Störmede

Schnaas, Ulrich, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Iserlohn, St. Aloysius, geboren 3. März 1936 in Salchendorf, geweiht 26. Juli 1961 in Paderborn, gestorben 14. September 2014, Grab in Iserlohn (Hauptfriedhof)

Arens, Johannes, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Eslohe, geboren 22. April 1931 in Oedingen, geweiht 22. Mai 1956 in Paderborn, gestorben 16. September 2014 in Schmallenberg, Grab in Schmallenberg-Berghausen

Börner, Jost, Pfarrer i. R., früher Pfarrvikar in Dortmund-Höchsten, geboren 25. Juni 1932 in Salzkotten, geweiht 21. Dezember 1957 in Paderborn, gestorben 21. September 2014, Grab in Dortmund-Höchsten

Ahlbäumer, Ewald, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Dortmund-Wickede, geboren 7. Oktober 1922 in Niederhelden, geweiht 29. März 1952 in Paderborn, gestorben 22. September 2014 in Dortmund, Grab in Dortmund-Aseln (kath. Friedhof)

Breker, Gerhard, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Soest, St. Albertus Magnus, geboren 24. Dezember 1934 in Schmechten, geweiht 26. Juli 1962 in Paderborn, gestorben 24. September 2014, Grab in Brakel-Schmechten

Spiekermann, Friedrich, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Belecke, St. Pankratius, geboren 9. Oktober 1925 in Lüttringen, geweiht 6. August 1952 in Paderborn, gestorben 10. Oktober 2014 in Ense, Grab in Ense-Bremen (Priestergruft)

Bazant, Hubert Thomas (Magdeburg, fr. Paderborn), früher Pfarrvikar in Zschornowitz, geboren 23. September 1930 in Helbra, geweiht 30. November 1961 in Magdeburg, gestorben 16. Oktober 2014, Grab in Zwochau

Pritze, Max, Geistlicher Rat Propst i. R., früher Propst in Dessau, St. Peter und Paul, geboren 26. November 1928 in Halle/Saale, geweiht 3. August 1952 auf der Huysburg, gestorben 20. Oktober 2014, Grab in Dessau (Friedhof III in der Heidestr.)

Paul, Wolfgang (Magdeburg, fr. Paderborn), früher Pfarrer in Köthen, geboren 27. Februar 1935 in Schkeuditz, geweiht 29. Juni 1961 in Magdeburg, gestorben 23. Oktober 2014 in Coswig, Grab in Köthen (Friedhof Maxdorfer Str.)

Fabri, Günther, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Dortmund-Hörde, St. Clara, geboren 7. Dezember 1928 in Hagen-Vorhalle, geweiht 26. Juli 1961 in Paderborn, gestorben 31. Oktober 2014 in Dortmund-Hörde, Grab in Dortmund-Hörde (kath. Friedhof)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 167. Änderung der Ordnung „Erstattung von Umzugskosten für Geistliche“ vom 1. Januar 1987 (KA 1987, Nr. 56.), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (KA 2011, Nr. 92.)

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 bis 30. November 2014 wird die Ordnung wie folgt geändert:

Die Umzugskostenpauschale für sonstige Umzugsauslagen gemäß Abschnitt II, Absatz 2a und 2b der Ordnung beträgt für:

Geistliche mit Haushalt – ohne Haushälterin zum 1. 12. 2013	531,00 €
Geistliche mit Haushalt und Haushälterin zum 1. 12. 2013	1.062,00 €

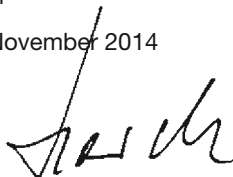
Mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 wird die Ordnung wie folgt geändert:

Die Umzugskostenpauschale für sonstige Umzugsauslagen gemäß Abschnitt II, Absatz 2a und 2b der Ordnung beträgt für:

Geistliche mit Haushalt – ohne Haushälterin zum 1. 12. 2014	538,00 €
Geistliche mit Haushalt und Haushälterin zum 1. 12. 2014	1.076,00 €

Paderborn, 6. November 2014

L. S.



Generalvikar

Az.: 5/A 35-34.00.1/1

Nr. 168. Verordnung Einholung von Referenzen im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen des Erzbistums Paderborn, des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn, der Kirchengemeinden und der Gemeindeverbände im Erzbistum Paderborn.

(2) Referenzen werden – vorbehaltlich des Absatzes 3 – für Bewerber¹ eingeholt, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht in einem Arbeitsverhältnis zu dem Rechtsträger, bei dem sie sich bewerben, stehen.

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Bewerbungen von

- Klerikern und Ordensleuten,
- Personen, die für ihre Tätigkeit eine kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religions-

¹ Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

unterrichts benötigen (Religionslehrer, Gemeindeferenten und Personen im Vorbereitungsdienst bzw. in der Ausbildung zu diesen Berufen), sowie

c) Personen, die für ihre Tätigkeit eine kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts benötigen (Religionslehrer und Personen im Vorbereitungsdienst zu diesem Beruf)².

§ 2

(1) Bewerber werden im Bewerberbogen angehalten, eine Person zu benennen, die für sie eine Referenz abgeben kann (Referenzgeber). Als Referenzgeber ist entweder ein Kleriker oder ein Laie im hauptberuflichen Dienst der katholischen Kirche anzugeben. Nicht katholische Christen können auch einen Amtsträger oder eine andere Person im hauptberuflichen Dienst ihrer Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft als Referenzgeber angeben. Mit dem Bewerber verwandte Personen sowie sein Ehegatte können keine Referenzgeber sein.

(2) Wenn der Bewerber nach Prüfung seiner Bewerbungsunterlagen im weiteren Verfahren berücksichtigt wird, wird der Referenzgeber von der zuständigen Personalabteilung mit der Bitte angeschrieben, die Referenz für den Bewerber abzugeben.

(3) Die Referenz soll insbesondere Aussagen über die Teilnahme des Bewerbers am kirchlichen Leben und sein ehrenamtliches Engagement in Kirche und Gesellschaft enthalten.

§ 3

(1) Bei Nichteinstellung des Bewerbers wird die Referenz spätestens 6 Monate nach Versand der schriftlichen Absage an den Bewerber vernichtet, es sei denn, dass rechtliche Interessen des Rechtsträgers der Vernichtung entgegenstehen.

(2) Bei Einstellung des Bewerbers, d. h. zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrags, wird die Referenz zum Bestandteil der Personalakte. Ab diesem Zeitpunkt gelten die für den jeweiligen Rechtsträger maßgeblichen Bestimmungen für Personalakten.³

§ 4

Im Umgang mit der Referenz finden die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes, insbesondere die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Paderborn (KDO) und die zu ihrer Ausführung ergangenen Regelungen, in ihren jeweils geltenden Fassungen Anwendung.

² In den Fällen des Absatzes 3 Buchstaben b und c gelten die jeweiligen Sonderregelungen (vgl. Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica / kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Erzbistum Paderborn, KA 2014, Stück 6, Nr. 77., S. 111 ff.; Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, BASS 20 – 52 Nr. 3).

³ Vgl. für Personalakten (Laien) im Erzbischöflichen Generalvikariat die Verwaltungsverordnung „Führung, Aufbewahrung und Herausgabe von Personalakten im Erzbischöflichen Generalvikariat“ (Az.: 5/A12-10.01.2/71) in der jeweils gültigen Fassung

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten im Geltungsbereich dieser Verordnung alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

(2) In Ausnahme zu Absatz 1 werden am 01.01.2015 bereits laufende Stellenbesetzungsverfahren durch diese Verordnung nicht berührt.

Paderborn, den 07.11.2014

L. S.



Generalvikar

Az.: 5/A37-13.00.1/61

Nr. 169. Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zum Kirchensteuerrat für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2019

Die Wahl der Laienmitglieder und -ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Paderborn für die Amtsperiode vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2019 fand in den 7 Wahlbezirken der Erzdiözese Paderborn zwischen dem 4. und dem 27. November 2014 statt (vgl. Wahlrichtlinien, KA 2014, St. 4, Nr. 65.).

Nach Rücksendung der Wahlunterlagen durch die Bezirkswahlausschüsse an das Erzbischöfliche Generalvikariat wurden folgende Mitglieder gewählt (Ersatzmitglied in Klammern):

Wahlbezirk 1 (Dekanate Paderborn, Büren-Delbrück und Höxter)

Dr. Richard Böger, Paderborn
Petra Brinkmann, Paderborn
(Elmar Kleine, Nieheim)

Wahlbezirk 2 (Dekanate Hellweg und Lippstadt-Rüthen)

Wolfgang Fahle, Erwitte
Hans Joachim Sperling, Soest
(Norbert Quante, Welver)

Wahlbezirk 3 (Dekanate Bielefeld-Lippe, Herford-Minden und Rietberg-Wiedenbrück)

Michael Mersch, Verl
Werner Twent, Rheda-Wiedenbrück
(Thomas Krause, Bielefeld)

Wahlbezirk 4 (Dekanate Hagen-Witten, Märkisches Sauerland und Unna ohne die Pastoralen Räume Pastoralverbund Lünen und Gesamtpfarrei St. Marien Schwerte)

Karl-Josef Mürer, Menden
Dr. Thomas Streppel, Hagen
(Walter Kühn, Hemer)

Wahlbezirk 5 (Dekanate Dortmund und Emschertal sowie die Pastoralen Räume Pastoralverbund Lünen und Gesamtpfarrei St. Marien Schwerte)

Rainer Hellmann, Dortmund
Inga Wegner, Herne
(Dr. Hans-Jürgen Schlinkert, Dortmund)

Wahlbezirk 6 (Dekanate Hochsauerland-Mitte, Hochsauerland-Ost und Hochsauerland-West)

Franz Josef Dünnebacke, Sundern
Hans Robert Schrewe, Schmallebenberg

Wahlbezirk 7 (Dekanate Siegen und Südsauerland)

Helmut Angst, Siegen
Georg Kaiser, Kirchhundem
(Wilhelm Rücker, Olpe)

Die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder haben die Wahl angenommen.

Entsprechend § 1 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 der Satzung des Kirchensteuerrates für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn haben die wahlberechtigten Mitglieder des Priesterrates auf der Sitzung des Priesterrates am 2. Juli 2014

Herrn Pfarrer Ansgar Heckerroth, Enger,

sowie

Herrn Dechant Georg Schröder, Schmallebenberg,

zu Mitgliedern des Kirchensteuerrates für die Amtsperiode vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2019 gewählt.

Zum Ersatzmitglied wurde

Herr Pfarrer Dr. Achim Funder, Medebach, gewählt.

Die Herren haben die Wahl angenommen.

Gem. § 15 der Wahlordnung des Kirchensteuerrates für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn in der Fassung vom 21. Juni 1985 (KA 1985, Nr. 126.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2014 (KA 2014, Nr. 30.), stellt das Erzbischöfliche Generalvikariat hiermit nach Prüfung der Wahl Niederschriften über die Wahlen im Priesterrat und in den Wahlbezirken das Gesamtergebnis der Wahl fest.

Gem. § 16 der Wahlordnung entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Wahl in den Wahlbezirken ergeben, von Amts wegen oder auf Antrag der Bezirkswahlausschuss. In Bezug auf die Wahl im Priesterrat entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Priesterrates. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung beim Bezirkswahlausschuss bzw. dem geschäftsführenden Vorstand des Priesterrates eingegangen sein. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zulässig. Dieses entscheidet dann endgültig.

Die postalische Anschrift des zuständigen Bezirkswahlausschusses bzw. des geschäftsführenden Vorstandes des Priesterrates kann beim Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn (Telefon: 052 51 / 1 25-12 25) erfragt werden.

Paderborn, den 1. Dezember 2014

L. S.



Generalvikar

Az.: 6 A 17-32.01.2/7

Nr. 170. Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Alle Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2014 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2017 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Leiter oder die Leiterin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Nr. 171. Kommunionsspendung durch Laien

Alle Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2014 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2017 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Kommunionhelfer oder die Kommunionhelferin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Nr. 172. Erwachsenen-Firmung 2015

„Der Bischof ist der ursprüngliche Spender der Firmung. Für gewöhnlich wird das Sakrament von ihm gespendet, weil so der Zusammenhang mit der ersten Geistausgießung am Pfingsttag besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Denn die Apostel selbst haben den Heiligen Geist, den sie empfangen haben, durch Handauflegung den Gläubigen weitergegeben. Die Spendung durch den Bischof verdeutlicht die enge Verbindung der Gefirmten mit der Kirche und ihre Verpflichtung, den Menschen von Christus Zeugnis zu geben.“ (Die Feier der Firmung)

Unbeschadet der Vorschrift des can. 883 CIC haben erwachsene Firmbewerberinnen und Firmbewerber die Möglichkeit, bei den in den Pfarreien turnusgemäß gespendeten Firmungen vom Bischof das Sakrament der Firmung zu empfangen.

Darüber hinaus werden für das Erzbistum zwei Termine angeboten, an denen erwachsene Firmbewerberinnen und Firmbewerber das Sakrament der Firmung durch den Bischof empfangen können:

Samstag, 30. Mai 2015 um 10.30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn

Montag, 30. November 2015 um 18.30 Uhr in der Propsteikirche St. Johannes Baptist zu Dortmund

Die Firmvorbereitung ist in den jeweiligen Pfarrgemeinden des Wohnortes der Firmbewerberin oder des Firmbewerbers durchzuführen.

Zur Firmvorbereitung bietet auch das Cursillo-Sekretariat einen „kleinen Glaubenskurs“ an. Nähere Information: Cursillo-Sekretariat, Lanfer 27, 59581 Warstein, Tel. 02902/75338.

Die Firmbewerberin oder der Firmbewerber ist rechtzeitig im Sekretariat von Weihbischof Matthias König anzumelden: Domplatz 3, 33098 Paderborn, Tel. 05251 / 125-1385, E-Mail: matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de.

Sollte es aus einem besonderen Grund pastoral geboten erscheinen, einer erwachsenen Firmbewerberin oder einem erwachsenen Firmbewerber außerhalb der oben aufgezeigten Firmfeiern das Sakrament der Firmung zu spenden (vgl. z.B. can. 1065 § 1 CIC), so wende man sich frühzeitig ebenfalls an das Sekretariat von Weihbischof König. Firmvollmacht an Priester gemäß can. 884 CIC wird auch in Zukunft nur in Ausnahmefällen gegeben.

Nr. 173. Weiterbildung für Sekretärinnen und Sekretäre des Leiters im Pastoralen Raum

Mit der Errichtung eines Pastoralen Raumes verändern sich die Arbeitsabläufe in den Pfarrbüros. Für den Betrieb des gemeinsamen Büros am Sitz des Leiters empfiehlt sich die Beauftragung einer Pfarrsekretärin oder eines Pfarrsekretärs mit der Führung des Leitersekretariats. Für Sekretärinnen und Sekretäre des Leiters im Pastoralen Raum (bzw. im Pastoralverbund) bietet das Erzbischöfliche Generalvikariat künftig eine zehntägige Weiterbildung an. Im Kurs „Handwerkszeug Pfarrbüroorganisation“ lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wie sie mit effizientem Büromanagement den Leiter des Pastoralen Raumes optimal entlasten und unterstützen. Sie trainieren die reibungslose und zielführende Organisation des eigenen Arbeitsplatzes, des Arbeitsplatzes des Leiters im Pastoralen Raum und der Zusammenarbeit im Sekretariatsteam. Außerdem wissen sie um die Bedeutung ihres eigenen Beitrags zur Zufriedenheit und Motivation der weiteren Mitarbeitenden.

Die Weiterbildung umfasst vier Module (13./14.04., 05.-07.05., 25./26.08. und 17./18.11.2015) und einen Zertifikatstag (Frühjahr 2016). Alle Interessentinnen und Interessenten können sich bei einem Einführungstag (s. unten) unverbindlich über den Kursverlauf informieren. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Wochenstunden und eine Beauftragung als „Sekretärin oder Sekretär des Leiters“. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn zahlen eine vergünstigte Kursgebühr von 2.900 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer.

Ein Einführungs- und Informationstag zur Weiterbildung findet statt am 19.02.2015, 9 bis 12.30 Uhr im Liboriarium, An den Kapuzinern 5-7, 33098 Paderborn. Die Teilnahme am Einführungstag ist kostenlos und unverbindlich. Um Anmeldung wird gebeten.

Anmeldung und weitere Informationen: Erzbischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastorale Dienste,

Referat Unterstützung der Verwaltung in den neuen Pastoralen Räumen, Tel. 05251/125-1663, E-Mail: pastor-admin@erzbistum-paderborn.de.

Nr. 174. Woche für das Leben 2015

Seit ihrer Gründung im Jahr 1991 leistet die ökumenische Initiative einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung über den Wert und die Würde des menschlichen Lebens und seinen Schutz in allen Lebensphasen. In diesem Jahr wird die Woche für das Leben in der Zeit vom 18. bis zum 25. April stattfinden und unter dem Leitthema „Sterben in Würde“ stehen.

Dabei steht die aktuelle Diskussion um die Frage einer humanen Sterbebegleitung im Vordergrund. Die Deutsche Bischofskonferenz betont, dass es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, das Leben bis zuletzt zu schützen und ein Sterben in Würde für jeden Menschen zu ermöglichen. Aus Sorge um den Menschen spricht sich die katholische Kirche daher gegen alle Formen der aktiven Sterbehilfe und der Beihilfe zur Selbsttötung aus.

Ihre Zulassung würde den Druck auf alte, schwerkranke oder pflegebedürftige Menschen erhöhen und ihnen die bisher selbstverständliche Solidarität entziehen.

Deshalb betont die Woche für das Leben: Sterbende bedürfen der besonderen Fürsorge und Zuwendung ihrer Mitmenschen. Daher ist die medizinische, pflegerische und seelsorgliche Begleitung der Sterbenden, wie sie durch die Palliativversorgung und die Hospizarbeit ermöglicht werden, neu in den Mittelpunkt aller Überlegungen zu stellen und zu fördern.

Zu dem diesjährigen Leitwort „Sterben in Würde“ bietet das Bildungshaus Liborianum in Kooperation mit dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn bereits am Samstag, dem 31. Januar 2014, einen speziellen Informationstag mit Fachreferenten aus den Bereichen Ethik, Seelsorge und Hospizarbeit an. Eingeladen sind alle Interessierten aus den Gemeinden, Pastoralverbänden, caritativen Einrichtungen, Verbänden und Bildungseinrichtungen unseres Erzbistums.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Dr. Werner Sosna, Bildungshaus Liborianum, zur Verfügung (Tel. 05251/125-4463).

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 175. „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2015

„Wer teilt, gewinnt“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Speisung der fünftausend (Joh 6,1-15).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeu-

tung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2015 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2015. Bereits im Spätsommer 2014 wurden die Arbeitshefte zum Thema verschickt.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2016 können zudem bereits ab Sommer 2015 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: (05251) 2996-53, Telefax: (05251) 2996-88,

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

*E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de***Nr. 176. „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2015**

„Denn wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz“ (Mt 6,21) – unter dieses Leitthema stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nord-europäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2015 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Denn wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz“.* Der „Firmbegleiter 2015“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand *des Firm-Paketes (Firmoposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)* erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem *im Firmplan bekannt gegebenen Termin.*

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2016 können zudem bereits ab Frühsommer 2015 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2015 wurden Ihnen bereits im Sommer 2014 zugestellt.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: (05251) 2996-53, Telefax: (05251) 2996-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 177. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten können Sie entweder als PDF-Datei auf der Website des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abrufen: http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Urlauberseelsorge_Liste_2015.pdf oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (E-Mail: leitermann@erzbistum-hamburg.de) anfordern.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.